

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 23

Sonnabend, den 8. Juni

1918

Er scheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigenpreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle Reichenbrand, Venolaststraße 11 von Herrn Feiler Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2spaltige Zeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. Schluß der Anzeigen-Ausnahme freitags nachmittags 2 Uhr. — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Vereinsrate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden. — Postfachkonto Leipzig Nr. 12359, Firma Ernst Hilt, Reichenbrand.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Die **Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff**, am 7. Juni 1918.

Bekanntmachung, die Belieferung der Zuckerkarten betreffend.
Zum teilweisen Ausgleich für die am 16. Juni 1918 eintretende Verhärtung der Brotrollen wird bestimmt, daß der 2. und 3. Abschnitt (13. Juni bis 2. Juli und 3. Juli bis 22. Juli) der Zuckerkarte Reihe 9 mit je 2 Pfd. Zucker zu beliefern sind. Sämtliche Zuckerhändler erhalten demgemäß auf die Bezugsausweise der Zuckerkarten Reihe 9 von ihren Lieferanten statt 5 Pfund 7 Pfund Zucker vergütet. In diesem Zwecke haben die Händler die Bezugsausweise Reihe 9 getrennt zu verbuchen und abzugeben. Im übrigen erfolgt die Abgabe des Zuckers in der üblichen Weise. Insbesondere ist die Vorauslieferung von Kartenabschnitten verboten und strafbar.
Dresden, den 1. Juni 1918.
Ministerium des Innern.

Verbrauch von Brot und Mehl im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.
§ 1.
Auf Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern wird vom 15. Juni 1918 ab der Verbrauch von Brot und Mehl für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich der Stadt Chemnitz wie folgt festgesetzt:
Es erhalten wöchentlich:

- a. 1 Pfund Brot: Kinder im Alter bis zu einem Jahre,
 - b. 3 Pfund Brot: Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren,
 - c. 3 1/2 Pfund Brot: Alle Personen über 6 Jahre,
 - d. 4 Pfund Brot: Jugendliche Personen im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren, soweit sie nicht zu den Schwerarbeitern gehören,
 - e. 4 1/2 Pfund Brot: Anerkannte Schwerarbeiter,
 - f. 6 1/2 Pfund Brot: Anerkannte Schwerarbeiter.
- § 2.
Die Herstellung von Schwarzbrot (Roggenbrot) im Gewichte zu 3/4 Pfund wird zugelassen. Die Bekanntmachung Nr. 8 über den Verbrauch von Brot und Mehl im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 3. August 1917 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 213 vom 5. August 1917 — aufgehoben.
Chemnitz, am 6. Juni 1918. 2258 b K. F. IV.
Der **Atomnalsverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz**.

Gier-Ablieferung.
Diejenigen Gierhalter, die mit der von ihnen anzubringenden Ablieferung von Gier im Rückstand sind, werden auf Veranlassung der Amtshauptmannschaft hiermit aufgefordert, innerhalb einer Woche ihre Ablieferungspflicht zu erfüllen. Widrigenfalls ihnen die Fleisch- und Zuckerkarten entzogen werden müßten.
Die **Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff**, am 7. Juni 1918.

Brot- und Fleischkartenausgabe in Reichenbrand.
Die Ausgabe der Brot- u. Karten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brothefte
Freitag, den 14. Juni 1918, im hiesigen Rathause
und zwar an die Haushaltungen des

Bezirks	Brotkartenschein Nr.	1-150 nachm.	von 2-3 Uhr	im Meldeamt
I. Bezirks	151-300	3-4	3-4	im Meldeamt
II. Bezirks	301-450	2-3	2-3	
	451-600	3-4	3-4	im Meldeamt
III. Bezirks	601-750	2-3	2-3	
	751-900	3-4	3-4	im Sparkassenzimmer
IV. Bezirks	901-1050	2-3	2-3	
	1051-1200	3-4	3-4	im Gemeindekassenzimmer

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in **Behinderungsfällen** (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen **Haushaltungsvorstände** ausgestellten Ausweises.
An Kinder können Brot- und Fleischkarten nicht ausgehändigt werden.
Außerhalb der obgenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben.
Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — **Haushaltungsvorstände** — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.
Reichenbrand, am 7. Juni 1918. Der **Gemeindevorstand**.

Güherfutter für Reichenbrand.
Güherfutter wird wieder an die Geflügelhalter abgegeben. Der Verkauf findet **Montag, den 10. Juni**, bei **G. Morgenstern** statt. Auf ein Huhn entfällt 1/4 Pfund. Das Pfund kostet 40 Pf.
Reichenbrand, am 7. Juni 1918. Der **Gemeindevorstand**.

Kirchliche Nachrichten.
Parochie Reichenbrand.
Am **2. Sonntag n. Trin.**, den 9. Juni, Vorm. 10 Uhr Predigt Gottesdienst: Hilfsgeistlicher Schwarz.
Vorm. 11 Uhr Unterredung mit der männlichen Jugend: Derselbe.
Dienstag Abends 8 Uhr Jungfrauenverein.
Mittwoch Abends 8 Uhr Kriegesbestände mit Abendmahl: Hilfsgeistlicher Schwarz.
Donnerstag Nachm. 2 Uhr Großmütterchenerverein, Abends 8 Uhr Abends.
Am **3. Sonntag n. Trin.**, den 16. Juni, Vorm. 9 Uhr Predigt: Hilfsgeistlicher Schwarz.
Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jünglingsvereins.
Dienstag, 11. Juni, Abends 1/2 9 Uhr Bestände der landesweil. Gemeinschaft im Pfarrsaal.
Mittwoch, 12. Juni, Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jungfrauenvereins I. Abteilung.
Freitag, 14. Juni, Abends 1/2 9 Uhr Kriegesbestände: Hilfsgeistlicher Schwarz.
Wochenamt: Derselbe.

Parochie Rabenstein.
Am **2. Sonntag n. Trin.**, 9. Juni, Vorm. 9 Uhr Predigt: Hilfsgeistlicher Schwarz.
Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jünglingsvereins.
Dienstag, 11. Juni, Abends 1/2 9 Uhr Bestände der landesweil. Gemeinschaft im Pfarrsaal.
Mittwoch, 12. Juni, Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jungfrauenvereins I. Abteilung.
Freitag, 14. Juni, Abends 1/2 9 Uhr Kriegesbestände: Hilfsgeistlicher Schwarz.
Wochenamt: Derselbe.

Bekanntmachung.
Am **1. Juni 1918** war der **2. Termin** der **Gemeindeeinkommensteuer** und des **Schulgeldes** auf 1918 fällig.
Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Ablauf der für die **Bezahlung** zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumnisse das **Mahn- bez. Pfändungsverfahren** eingeleitet werden wird.
Reichenbrand, am 3. Juni 1918. Der **Gemeindevorstand**.

Kundenlisten — Siegmars.
Die Eintragung in die Kundenlisten bei den Fleischern erfolgt **Montag, den 10. Juni 1918 ab nachmittags 1 Uhr.**
Fleischkarten sowie **Brotbuch** sind unbedingt mitzubringen. **Nichtanmeldung zieht den Verlust des Fleischbezugs nach sich.**
Siegmars, 7. Juni 1918. Der **Gemeindevorstand**.

Schulgeld.
Der am **15. d. M.** fällig werdende **2. Termin Schulgeld 1918** ist bis längstens den **30. Juni 1918** an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.
Siegmars, 7. Juni 1918. Der **Gemeindevorstand**.

Brotkartenausgabe in Neustadt.
Die Ausgabe der Brot- u. Karten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brothefte
Freitag, den 14. Juni 1918, im hiesigen Rathause.
Die Ausgabe der Karten erfolgt in folgender Weise:

Brotkart-Nr.	1-50	251-300	von 1/2 9-1/2 9 Uhr
	51-100	301-350	1/2 9-3/4 9
	101-150	351-400	3/4 9-9
	151-200	401-450	9-1/2 10
	201-250	451-550	1/2 10-1/2 10

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in **Behinderungsfällen** (als solche gelten Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen **Haushaltungsvorstände** ausgestellten Ausweises.
An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.
Außerhalb der obgenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden **Brotkarten nicht ausgegeben.**
Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die vorstehenden Ausgabeweisen die **Nummern der Brotkartenscheine** maßgebend sind, was bei etwa fälschlicherweise angelegten Anzeigen besonders zu beachten ist.
Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — **Haushaltungsvorstände** — an die pünktliche Abholung der Brot- u. Karten zu erinnern.
Neustadt, am 7. Juni 1918. Der **Gemeindevorstand**.

Die Gemeinde-Einkommensteuer
auf das **1. Halbjahr 1918** ist fällig gewesen und bis **15. Juni 1918** an die **Gemeindekasse** abzuführen. Nach dieser Zeit beginnt das mit Kosten verbundene **Mahn- und Beitreibungsverfahren.**
Der **Gemeindevorstand zu Rabenstein**, am 6. Juni 1918.

Familien-Unterstützung.
Die Auszahlung der **Bezirksunterstützung** an die Familien der zum **Heeresdienst** einberufenen Mannschaften für den **Monat Juni 1918** soll
Freitag, den 14. Juni d. J.
von **vorm. 8-12 Uhr** für die Markennhaber **1-260**
und **nachm. 2-5 Uhr** für die Markennhaber **261-Ende**
im hiesigen **Rathaus**
und zwar **genau der Markennummer nach** erfolgen.
Der **Gemeindevorstand zu Rabenstein**, am 6. Juni 1918.

Die Ausgabe der Brotkarten erfolgt
Freitag, den 14. Juni 1918 abends 7-8 Uhr
in den bekannten Ausgabestellen durch die **Brotfleger.**
Der **Gemeindevorstand zu Rabenstein**, am 6. Juni 1918.

Kleingartenbau in Rabenstein.
Diejenigen Einwohner von Rabenstein und Umgegend, welche sich am **Kleingartenbau** beteiligen wollen, werden gebeten, dies vom **10. bis mit 12. Juni** im hiesigen **Rathaus**, **Zimmer Nr. 5**, zu melden.
Der **Gemeindevorstand zu Rabenstein**, am 7. Juni 1918.

Obhutstellen für kleinere Kinder. Die Erntezeit rückt immer näher und kaum je hing von einer sicheren Vereinbarung der Ernte soviel ab wie dies Jahr. Bei dem immer noch andauernden Mangel an männlichen Arbeitskräften werden alle arbeitsfähigen Frauen für die Erntezeit gebraucht werden. Um möglichst viele frei zu machen und ihnen zu rechter Arbeitsfreudigkeit zu verhelfen, gilt es, ihnen die Fürsorge für ihre Kinder abzunehmen. In anderen ländlichen Bezirken Deutschlands hat man durch Errichtung von Obhutstellen, in denen die kleineren Kinder nicht nur beaufsichtigt und gepflegt, sondern auch beschäftigt und erzogen werden, die besten Erfahrungen gemacht. Deshalb haben der Landesverband für christl. Frauenarbeit und der Ausschuß für christl. Kleinkinderschul- und Hortarbeit auf Veranlassung der Kriegsamtsstellen XII und XIX alle Frauenvereine und Pfarrämter auf dem Lande zur Errichtung solcher Obhutstellen aufgerufen. Ein stätiger Lehrgang in Dresden bietet Gelegenheit zu einiger Vorbereitung der in Aussicht genommenen Leiterinnen. Eile tut not! Die wertvolle Anregung sollte überall, wo es zur Sicherung der Ernte

und im Interesse der Kinder nötig erscheint, möglichst bald in die Tat gesetzt werden.

Im Einvernehmen mit dem königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des königlichen Ministeriums des Innern hat das königliche Kriegsministerium bestimmt, daß auch im Sommer 1918 wie in den Vorjahren Wettkämpfe im Wehrtunnen abzuhalten sind. Zu den Wettkämpfen werden alle Jungmänner zugelassen, die am 1. April

Fußboden-Lackfarbe
empfiehlt
Drogerie Siegmars
Erich Schulze.
Fernsprecher 180.